

## **Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung im Unterricht an allgemeinen Schulen**

### **RdErl. des MK vom 20. 11. 2015 – 23-81620**

**Fundstelle:** SVBl. LSA S. 293

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 20.7.2005 (SVBl. LSA S. 306), geändert durch RdErl. vom 9.3.2010 (SVBl. LSA S. 114)

#### **1. Allgemeines**

1.1 Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die sonderpädagogische Förderung durch eine entsprechende Förderung sicherzustellen. Diese setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Schule mit und ohne sonderpädagogischer Kompetenz voraus sowie einzelfallbezogen die Nutzung sonderpädagogischer Kompetenz außerhalb der Schule (z.B. Einbindung der Lehrkräfte aus dem Bereich der ambulant-mobilen Förderung, Unterstützung durch Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes, Beratungslehrkräfte für Schülerinnen und Schüler mit Autismus, Beratungslehrkräfte aus regionalen Förderzentren).

1.2 Bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen zum gemeinsamen Unterricht orientiert sich das Landesschulamt neben den Schuleinzugsbereichen insbesondere an den an der Schule erforderlichen Rahmenbedingungen für den Einzelfall, den Festlegungen des Schulträgers zur Entwicklung der Barrierefreiheit und Standortentwicklung und an der effektiven Nutzung der personellen und sächlichen Ressourcen. Spezielle Erfahrungen der Schule können berücksichtigt werden.

1.3 Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschulen, melden deren Anzahl zum Termin der 3. Abfrage der Schülerzahlen unter Angabe des dominanten sonderpädagogischen Förderschwerpunktes gemäß der Anlage zum RdErl. des MK über die Aufgaben und Arbeitsweise des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.2015 (SVBl. LSA S. 275) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kultus-

ministerkonferenz (KMK) gemäß **Anlage 1** an das Landesschulamt, Bereich Unterrichtsversorgung.

1.4 Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grund eines hohen Anteils an individuellen Zuwendungen hinsichtlich pädagogischer sowie pflegerischer Aufgaben einen Integrationshelfer, ist dieser durch die Personensorgeberechtigten entsprechend den Regelungen zur Sozialgesetzgebung zu beantragen.

## **2. Sonderpädagogische Förderung**

2.1 Sonderpädagogische Förderung ist Bestandteil der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Sie besteht insbesondere im Schaffen von Lernbedingungen und Lernsituationen, die es Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs- und Unterstützungsbedarf ermöglichen, erfolgreich am Lernprozess teilzunehmen. Dazu gehören unter anderem:

- a) eine schülerbezogene, alters- und entwicklungsgerechte Lern- und Förderplanung in den verschiedenen Kompetenz- und Lernbereichen,
- b) die Nutzung sonderpädagogisch ausgerichteter Unterrichtsmethoden und -prinzipien,
- c) die Nutzung einzelfallbezogener Formen von Nachteilsausgleichen,
- d) spezifische Arbeits-, Lehr- und Lernmaterialien für Kinder oder Jugendliche mit beeinträchtigungsbedingten besonderen Lernzugängen,
- e) gezielte Reizstrukturierung und vorausschauende Lernförderung (bewusste Gestaltung von Lernsituationen mit engem Bezug auf die real aktuellen und zukünftigen Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler),
- f) Entwicklung individueller Lernpläne bei getroffenen Entscheidungen zu untercurricularen Förderungen in ausgewählten Unterrichtsfächern,
- g) angemessene räumliche Voraussetzungen zur körperlichen Entlastung und für Bewegungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler,
- h) personelle, räumliche oder sächliche Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Lernsituationen sowie physisch-psychischen Entlastung.

2.2 Schulen müssen die Qualität der sonderpädagogischen Förderung im Unterricht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Dazu verständigt sich die Schule grundsätzlich in der Gesamtkonferenz.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.3 Eine jährliche Einschätzung der Ergebnisse der Förderung bildet die Grundlage für die Fortsetzung, Änderung oder die Aufhebung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht an der Schule. § 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

2.4 Zur Sicherung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie als Mitglied des Lehrteams der Schule nehmen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz eine Vielzahl an Aufgaben unterschiedlicher Aufgabenfelder wahr (**Anlage 2**). Die jeweiligen Schwerpunkte richten sich wesentlich nach den Erfordernissen an der jeweiligen Schule. Ergänzend zur unterrichtsimmanenten Förderung können Schulen mit einem zugewiesenen Inklusionspool auch andere Organisationsformen entwickeln. Schulformen (Gymnasium und Gesamtschule), für die im jeweiligen RdErl. über die Unterrichtsorganisation kein Inklusionspool festgelegt ist, erhalten vom Landesschulamt eine Zuweisung zur ergänzenden sonderpädagogischen Förderung je Schülerin und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf von zwei Lehrerwochenstunden.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu Nummer 1.3)

Umfangreichere Beschreibungen und Hinweise finden sich in folgenden KMK-Empfehlungen:

1	Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der KMK vom 5./6. Mai 1994)
2	Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der KMK vom 20.10.2011)
3	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören (Beschluss der KMK vom 10.5.1996)
4	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler (Beschluss der KMK vom 20.3.1998)
5	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sehen (Beschluss der KMK vom 20.3.1998)
6	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Beschluss der KMK vom 10.03.2000)
7	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen (Beschluss der KMK vom 01.10.1999)
8	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Beschluss der KMK vom 26.06.1998)
9	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Sprache (Beschluss der KMK vom 26.06.1998)
10	Empfehlungen zum Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (Beschluss der KMK vom 20.03.1998)
11	Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (Beschluss der KMK vom 16.06.2000)

## **Aufgabenfelder von Förderschullehrkräften und sonderpädagogisch kompetenter Lehrkräfte**

### **1. Aufgaben**

Förderschullehrkräfte und sonderpädagogisch kompetente Lehrkräfte, die an Schulen mit gemeinsamem Unterricht tätig sind, übernehmen Aufgaben, die unterschiedlichen Aufgabenfeldern zuzuordnen sind. Sie sind

- a) unterrichtende Lehrkraft,
- b) unterstützende und beobachtende Lehrkraft (als Zweitpädagoge im Unterricht oder als diagnostizierende sowie beratende Lehrkraft),
- c) beratende Lehrkraft (für Lehrkräfte, Personensorgeberechtigte, Schülerschaft),
- d) diagnostizierende und lernentwickelnde Lehrkraft (für den eigenen Unterricht, für die Gewinnung von Erkenntnissen in der Lernentwicklung),
- e) mitwirkende Lehrkraft (bei der Schulentwicklung oder Entwicklung von Schulkonzepten),
- f) lernende Lehrkraft (zur eigenen Professionalisierung).

### **2. Aufgabenfelder im Rahmen der Unterrichtsangebote**

- a) Initiierung, Gestaltung, Begleitung und Evaluierung von Lernprozessen in heterogenen Lerngruppen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Basis ihrer individuellen Förderpläne,
- b) eigene Unterrichts- und Fördertätigkeit unter Einbringung binnendifferenzierender Maßnahmen sowie didaktisch-methodischer Aspekte sonderpädagogischer Förderung im Unterricht im Zweipädagogensystem (d. h. auch eigenverantwortlicher Fachunterricht),
- c) Unterstützung und Mitwirkung bei der Vor- und Nachbereitung des eigenen Unterrichts und des Unterrichts im Zweipädagogensystem,
- d) eigene Unterrichts- und Fördertätigkeit in Kleingruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfslagen auf der Grundlage von Individual- oder Förderplanungen oder der Erkenntnisse aus den Kompetenzportfolios,
- e) Vor- und Nachbereitung der Unterrichts- und Fördertätigkeit in Kleingruppen,
- f) Übernahme von Vertretungsunterricht in besonderen Schulsituationen (z. B. hoher kurzzeitiger krankheitsbedingter Ausfall).

### **3. Aufgabenfelder im Rahmen der Lernentwicklungsbeobachtung, Lernentwicklung**

- a) Bildungsbezogene Beobachtung von Lernentwicklungen, Dokumentation von Förderangeboten und deren Ergebnissen,
- b) pädagogische (einschließlich sonderpädagogische) Diagnostik, Ableitung von Förderangeboten, Empfehlungen zum Nachteilsausgleich, Beratung der Lehrkräfte zur pädagogischen Diagnostik (z. B. Möglichkeiten, Interpretation der Ergebnisse),
- c) intensive Ursachenanalyse bei erkannten Lern- und Leistungsproblemen,
- d) Mitwirkung bei der Arbeit mit einem Kompetenzportfolio,
- e) Mitwirkung bei Lernentwicklungsgesprächen,
- f) Mitwirkung bei der Leistungsbewertung und -rückmeldung (insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf), Mitwirkung bei Versetzungsentscheidungen,
- g) Förderdokumentation und Fortschreibung von Gutachten für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- h) Mitwirkung bei Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf,
- i) Zusammenarbeit mit Institutionen, die außerschulisch in die Förderung einzubeziehen sind,
- j) Mitwirkung bei den Gesprächen zum Schuleintritt.

### **4. Aufgabenfelder unter dem Aspekt der Beratung**

- a) Beratung der Lehrkräfte der Schule des gemeinsamen Unterrichts, die in Klassen des gemeinsamen Unterrichts tätig sind,
- b) Beratung der Lehrkräfte der Schule des gemeinsamen Unterrichts bei Fragen zur Förderung, Hilfe und Anregung zur Förderung von Kindern mit erhöhten Förderbedarfslagen, um sonderpädagogischen Förderbedarf zu verhindern,
- c) Beratung von Personensorgeberechtigten, insbesondere bei Kindern mit besonderen Lernausgangslagen/Lernrisiken,
- d) Information von Lehrkräften und Personensorgeberechtigten über Fragen der sonderpädagogischen Förderung sowie zur aktuellen Rechtslage.

### **5. Aufgabenfelder im Rahmen der Organisationsentwicklung und Schulprogrammarbeit**

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- a) Mitwirkung beim Aufbau eines außerschulischen Unterstützungssystems (z. B. Jugend- und Sozialämter, therapeutische Angebote, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädagogisches Zentrum),
- b) Mitwirkung bei Konzeptentwicklungen zur Schulorganisation, zur Förderung, zur Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- c) Teilnahme an den Klassenkonferenzen aller Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen,
- d) Teilnahme an Dienstbesprechungen der Schule des gemeinsamen Unterrichts (bei überhäufigem Einsatz an der Schule),
- e) Teilnahme an Dienstbesprechungen der Stammförderschule (bei unterhäufigem Einsatz im gemeinsamen Unterricht).

## **6. Aufgabenfelder unter dem Aspekt der Fort- und Weiterbildung, Erhalt der Professionalität**

- a) Teilnahme an thematischen Dienstbesprechungen der Förderschule/des Förderzentrums zum Erhalt der eigenen Professionalität,
- b) Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur eigenen Qualifizierung der Lehrtätigkeit,
- c) regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Lehrkräften, die im gemeinsamen Unterricht ihre sonderpädagogische Kompetenz einbringen,
- d) stete Erweiterung der eigenen Qualifikation, um den verschiedensten Sachverhalten der Förderung entsprechen zu können,
- e) Gestaltung von Fortbildungsveranstaltungen zum Kompetenztransfer.